

RS UVS Steiermark 1995/01/03 30.6-45/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.01.1995

Rechtssatz

Keine Rodung nach § 17 Abs 1 Forstgesetz, sondern (gegebenenfalls) eine Waldverwüstung nach § 16 Abs 2 leg cit liegt vor, wenn offensichtlich im Zuge der Sanierung eines bestehenden Weges Erdaushubmaterialien entlang dieses Weges in den dort befindlichen Wald geschüttet werden (vgl. VwGH 07.06.1988, 87/10/0204, wonach die Aushebung eines Leitungsgabens für sich alleine noch keine Verwendung des Waldbodens für waldfremde Zwecke darstellt).

Schlagworte

Forstgesetz Rodung Waldverwüstung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at